

Statuten von physiobern

Kantonalverband Bern des Schweizer Physiotherapie Verbandes



Da die durchgehende Verwendung von weiblichen und männlichen Formen die Lesbarkeit der Statuten erschwert, wird im Folgenden durchgehend die weibliche Bezeichnung gewählt. Diese bezieht sich in jedem Fall auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹Unter dem Namen physiobern – Kantonalverband Bern des Schweizer Physiotherapie Verbandes (nachstehend physiobern), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Das Gebiet umfasst den Kanton Bern.

²Der Rechtssitz befindet sich in Bern.

³Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴physiobern ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes (nachstehend physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Ziele von physiobern sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen sowie der Organisationen der Physiotherapie zu wahren
2. Den Berufsstand der Physiotherapie im Kanton Bern zu fördern.
3. Die Praxis und Bedürfnis bezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie (sie orientiert sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft) sicherzustellen.
4. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durch zu setzen.
5. physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

²Zu diesem Zweck

1. engagiert sich physiobern in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
2. steht physiobern in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.

3. arbeitet physiobern eng mit dem nationalen Dachverband physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
4. engagiert sich physiobern für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann physiobern für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien

¹physiobern kennt die in Art. 4 bis 9 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) von physiobern sind automatisch Mitglieder von physioswiss.

²Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft von physiobern erwerben.

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeutinnen, deren Ausbildung vom Schweizer Physiotherapie Verband, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

² Aktivmitglieder von physiobern sind im Kanton Bern berufstätig oder im Kanton Bern wohnhaft.

³ Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.



Art. 5 Organisationen der Physiotherapie (Juristische Personen)

¹ Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson (gemäss Bewilligung) Aktivmitglied von physiobern ist.

² Organisationen der Physiotherapie sind als Organisation Mitglied von physiobern. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Organisationen der Physiotherapie zahlen einen Mitgliederbeitrag.

³ Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Kanton Bern, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft bei physiobern.

⁴ Organisationen der Physiotherapie haben ihren statutarischen oder gesetzlichen Sitz im Kanton Bern. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonal- oder Regionalverband seine Zustimmung dazu gibt.

Art. 6 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.

² Passivmitglieder sind seit über einem Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch wegen Mutterschaft, Auslandsaufenthalt etc.). Diese Frist beginnt im Moment der Mitteilung an den Kantonalverband.

³ Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

⁴ Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Juniormitglieder

¹ Juniormitglieder können Studierende werden, welche an einem vom Bundesamt für Berufsbildung (BBT) und von physioswiss anerkannten Studiengang Physiotherapie in Ausbildung stehen.

² Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniormitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

³ Juniormitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Ehrenmitglieder

¹ Wer sich um physiobern besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierter Physiotherapeutin sein.

³ Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband.

⁴ Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierte Physiotherapeutin ist, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

¹ Es können als Gönner natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Generalversammlung des Kantonalverbandes Bern auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden.

² Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an das Sekretariat. Dieses entscheidet über die Aufnahme. In Zweifelsfällen nimmt das Sekretariat Rücksprache mit dem Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonalverband vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
2. bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Gönnermitglied).
3. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Generalversammlung.
4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach mindestens dreimaliger Mahnung im Verzug befindet und physioswiss den Ausschluss gemäss Artikel 11 seiner Statuten beschlossen hat.

² Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen von physiobern sowie physioswiss zuwider handelt.

³Aus physiobern ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

III. Organisation

Art. 12 Verbandsorgane

¹Die Organe von physiobern sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Delegierten
- Die Kontrollstelle

a.) Generalversammlung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin
- Wahl der Vizepräsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Vertreterinnen für die Delegiertenversammlung von physioswiss (Delegierte)
- Bestätigung der Vertreterin für die Präsidentinnenkonferenz von physioswiss
- Wahl der Vertreterinnen für die kantonale oder regionale Berufsordnungskommission
- Bestätigung respektive Vorschlag für Vertreterinnen in die nationale Berufsordnungskommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigen des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
- Änderung der Statuten
- Beschluss fassen über die Anträge an physioswiss
- Vorzeitige Abberufung der Organe
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente

- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

¹Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von physioswiss durchgeführt.

²Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

⁴Innert 10 Tagen nach Versand der Einladung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

⁵Im Falle einer Änderung wird die definitive Traktandenliste den Mitgliedern 1 Woche vor der Generalversammlung zugestellt.

⁶Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Vorsitz

¹Die Präsidentin hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet die Vizepräsidentin die Generalversammlung.

²Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzählerinnen und regelt die Protokollführung.

Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

¹Mitglieder besitzen ein Stimmrecht gemäss den Art. 3 – 8. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.

²Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³Ein Beschluss der Generalversammlung kommt in der Regel durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

- Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
- Auflösung und Fusion: vgl. Art. 31
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehr der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

b.) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

²Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.
²Ihm obliegt die Führung von physiobern. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumente wie Konzepten und Plänen zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbandes
2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Zusammenarbeit mit physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für physiobern relevanten Beschlüsse
6. Vertretung des Verbandes und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen.
7. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3–11).

³Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis Fr. 5000.– pro Geschäftsjahr in eigener Kompetenz. Für höhere Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 19 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin sowie der Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz von physioswiss. Letztere wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestätigt.

²Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin geleitet. Bei deren Abwesenheit obliegt der Vizepräsidentin die Sitzungsleitung.

³Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Sitzungsleiterin stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Regeln der Unterschriften

¹Für physiobern zeichnen rechtsgültig zu zweit die Präsidentin oder die Vizepräsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin.

c.) Die Delegierten

Art. 22 Delegierte

¹Die Delegierten sind die Vertreter von physiobern an der Delegiertenversammlung von physioswiss. Ihre Anzahl richtet sich nach den Statuten von physioswiss.

²Die Delegierten sind Bindeglieder zwischen Vorstand und Mitgliedern und vertreten die Interessen der Mitglieder. Sie werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Alle Vorstandsmitglieder fungieren automatisch als Ersatzdelegierte.

⁴Als Delegierte wählbar sind Aktiv- und Juniormitglieder welche seit 12 Monaten Mitglied sind.

d.) Die Revisionsstelle

Art. 23 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

²Als Revisions- resp. Kontrollstelle kann eine externe unabhängige Treuhandstelle gewählt werden.

³Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Zusammenarbeit mit physioswiss

Art. 24 Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz

¹physiobern bestimmt gemäss Art. 19 der Statuten von physioswiss eine ständige Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz von physioswiss.

²Diese ist verpflichtet den Vorstand von physiobern sowie die entsprechenden Delegierten (gemäss Art. 14 der Statuten von physioswiss) im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Präsidentinnenkonferenz zu informieren und konsultieren.

Art. 25 Abstimmung der Aktivitäten

¹Physioswiss und physiobern stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Kantonale respektive regionale Aktivitätenprogramme und Budgets werden jeweils basierend auf der Jahresplanung von physioswiss erarbeitet und verabschiedet.



²Zu diesem Zweck stellt physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Jahrestagung vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen physiobern und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Die Jahresplanung und das Budget werden im Rahmen der Präsidentinnenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

Art. 26 Berufsordnung

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Die Berufsordnung muss auch von Mitarbeitenden der Mitglieder eingehalten werden. Ist die nicht der Fall können Sanktionen auch das Mitglied treffen, sofern sie dies hätte verhindern können.

³Sie ist für alle Mitglieder von physioswiss und physiobern verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

⁴Für die Einhaltung der Berufsordnung bilden die Kantonal-, Regionalverbände je eine kantonale oder im Zusammenschluss mit anderen Kantonal-, Regionalverbänden eine regionale Berufsordnungskommission. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der kantonalen respektive regionalen Kommissionen können im Rekursverfahren an die Berufsordnungskommission (BOK) von physioswiss weitergezogen werden.

⁵Verfahren und Organisation dieser Kommission sind im Reglement der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt, welches vom Vorstand von physiobern genehmigt wird. Die Wahl der Vertreterin von physiobern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahl und Beauftragung der juristischen Fachperson sowie der Geschäftsstelle dieser Kommission erfolgt durch die Deutschschweizer Präsidentinnenkonferenz.

⁶Für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz wird eine separate Buchhaltung geführt. Alle beteiligten Verbände tragen die Kosten im Verhältnis ihrer Mitglieder. Die Jahresrechnung und das Budget sind von der Deutschschweizer Präsidentinnenkonferenz zu genehmigen.



Art. 27 Mittel

¹Physiobern beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

Art. 28 Mitgliederbeiträge

¹Die Mitglieder von physiobern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 29 Spesen- und Honorare

¹Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für physiobern werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 30 Finanzielle Haftung

¹Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen von physiobern. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Verbandsjahr

¹Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

Art. 32 Fusion, Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung oder Fusion von physiobern kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

²Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 33 Inkrafttreten

¹Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 23. Januar 2017 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig, namentlich diejenigen vom 23. Januar 2012.

Ort und Datum: Bern, 23. Januar 2017

Die Präsidentin Dina Buchs
Der Vizepräsident Peter Cherpillod

Berufsordnung von physiobern

1 Präambel

Mit ihrer beruflichen Tätigkeit setzen sich Physiotherapeutinnen für das Wohl vieler Menschen ein.

Da sich dadurch vielfältige Begegnungen ergeben, drängen sich bestimmte einheitliche Grundsätze auf, die das Verhalten von Physiotherapeutinnen gegenüber Patientinnen, Leistungsnehmern, Berufspartnern, der Öffentlichkeit, den Versicherern und ihren Kolleginnen regeln.

Physiobern hat in diesem Sinne die vorliegende Berufsordnung verfasst. Sie ist der Berufsordnung des Schweizer Physiotherapie Verbandes untergeordnet. Sie dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb des Verbandes und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden. Sie ist für alle Mitglieder von physiobern verbindlich und als Verhaltenskodex für alle Physiotherapeutinnen von Bedeutung.

2 Ethische Grundsätze

2.1 Physiotherapie als Dienstleistungsanbieterin im Gesundheitswesen

Die Physiotherapeutinnen bieten Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen, zur Behandlung von kranken und verunfallten Personen und zur Erhaltung der Gesundheit an. Sie sind innerhalb des durch die Sozialversicherungen und die Gesundheitsgesetzgebung geregelten Bereiches sowie im direkten Markt mit dem Leistungsnehmer tätig. Alle Physiotherapeutinnen sind an dieselben Qualitäts- und Gewissenhaftkeitsansprüche gebunden, wie sie in den folgenden Grundsätzen formuliert sind.

2.2 Behandlungsgrundsätze

Die Physiotherapeutinnen setzen sich im Rahmen der Möglichkeiten ihres Berufes dafür ein, die Patientin und den Patienten zu unterstützen, auch im Interesse der gesamten Gemeinschaft,

- die Gesundheit als wichtiges Element der Lebensqualität wiederzuerlangen oder zu erhalten

- eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern oder zu vermindern
- die Selbständigkeit in den Funktionen zu erhalten oder zu fördern

Sie behandeln, betreuen und beraten alle Patientinnen mit gleicher Sorgfalt. Sie treffen eine auf die Behandlungsziele ausgerichtete optimale Therapiewahl und achten auf eine effektive, effiziente und Kosten bewusste Behandlung. Sie stellen ein patienten- und therapie- rechtes und hygienisches Behandlungsumfeld sicher.

2.3 Respekt der Person

Die Physiotherapeutinnen respektieren die Patientin in ihrer Persönlichkeit, Autonomie und Würde. Sie orientieren die Patientin sowie – bei Bedarf und mit Einverständnis der Patientin – ihre Angehörigen in verständlicher Form über den Befund und die therapeutischen Massnahmen. Bei Kindern und Unmündigen werden die Inhaber der elterlichen Gewalt oder deren gesetzliche Vertreter informiert. Die Physiotherapeutinnen verhalten sich im Umgang mit den in ihrem beruflichen Umfeld tätigen Fachpersonen, mit den Vertragspartnern sowie mit ihren Kolleginnen korrekt und ehrlich. Handlungsweisen, die eine Kollegin in der persönlichen oder beruflichen Ehre ungerechtfertigter Weise verletzen, sind zu unterlassen. Gegenüber Dritten bleiben sie in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer Kollegin sachlich und objektiv. Streitigkeiten unter Kolleginnen, die auf einer Verletzung der Berufsordnung, im Besonderen auf unkollegialem Verhalten beruhen, sollen direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson bereinigt werden. Schlägt der Versuch der gütlichen Einigung fehl, ist der Streit vor der Berufsordnungskommission auszutragen.

2.4 Abhängigkeitsverhältnis

Die Physiotherapeutin ist bestrebt, mit der Patientin ein therapeutisches Verhältnis im gegenseitigen Einverständnis zu schaffen. Jeglicher Missbrauch, der sich aus einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Patientinnen, Mitarbeiterinnen sowie Drittpersonen ergeben

könnte, ist zu unterlassen. Insbesondere darf ein sich aus der Behandlungstätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis weder emotionell, sexuell noch materiell ausgenutzt werden.

2.5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Physiotherapeutinnen verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten, vertraulich. Im Interesse und mit Einwilligung der Patientin informieren sie die zuweisende Ärztin über den Behandlungsverlauf und das Behandlungsergebnis.

Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.

2.6 Fachliche Kompetenzsicherung

Die Physiotherapeutinnen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und gewissenhaft aus. Sie kennen ihre fachlichen Grenzen und ziehen bei Bedarf kompetente Berufskolleginnen oder weitere Fachleute zu. Die Physiotherapeutinnen sind sich der ständigen Entwicklung der Arbeitstechniken und des Berufswandels bewusst. Sie wahren und fördern ihr Wissen und Können durch eine permanente und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildung, und sie informieren sich regelmässig über die ihre berufliche Tätigkeit betreffenden Bereiche. Sie benützen bei ihrer Tätigkeit die gebotenen Mittel der Qualitätssicherung. Durch ihre Handlungsweise fördern sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Berufe des Gesundheitswesens.

2.7 Verhalten in der Öffentlichkeit

Das Auftreten in der Öffentlichkeit und die Medientätigkeit zur Vertretung und Förderung der Interessen des Berufes der Physiotherapie sind erwünscht. Stets hat dabei die Sache und nicht die Person der Physiotherapeutin im Vordergrund

zu stehen. Die Werbung ist im Rahmen der kantonalen Gesetze erlaubt. Die Physiotherapeutinnen verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer fachlichen Qualifikationen und Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit. Physiotherapeutinnen sind sich der Bedeutung der anderen Gesundheitsberufe wie auch der Kostenträger im Gesundheitswesen bewusst und achten die Persönlichkeit der Mitarbeitenden dieser Partner.

3 Anwendung und Durchsetzung der Berufsordnung

3.1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Berufsordnung ist für alle Mitglieder von physiobern verbindlich. Für die Einhaltung der Berufsordnung beteiligt sich physiobern an der Deutschschweizer Berufsordnungskommission (DCH-BOK). Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der DCH-BOK können im Rekursverfahren an das Nationale Berufsordnungsorgan (BBO) von physioswiss weitergezogen werden. Der Vorstand von physiobern kann die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens beim BOO beantragen. Das BOO amtiert in diesem Fall als einzige Instanz. Kantonale Berufsordnungen behalten ihre Gültigkeit sofern sie nicht im Widerspruch zur Berufsordnung von physioswiss stehen.

3.2 Beschwerdebefugnis

Beschwerde erstatten können Mitglieder von physioswiss und weitere natürliche oder juristische Personen, welche durch den Verstoß gegen die Berufsordnung in ihren rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen verletzt worden sind.

Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Berufsordnung kann die DCH-BOK von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren einleiten

3.3 Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitzenden der DCH-BOK einzureichen. Sie hat die Personalien des beschwerdebeklagten Mitgliedes und eine Beschreibung des gerügten Verstoßes gegen die Berufsordnung zu enthalten. Zur Abklärung des Sachverhaltes geeignete Unterlagen und Dokumente sind beizulegen.

3.4 Verfahren und Organisation

Die separaten Reglemente der Deutschschweizer Berufsordnungskommission und des Nationalen Berufsordnungsorgans legen den Verfahrens- und Rekursablauf fest.

- Berufsordnung von physioswiss
- Berufsordnung physiobern
- Reglement des BOO
- Reglement der DCH-BOK
- Reglement zur Supervision

3.5 Verjährung

Die Verfolgung von Verstößen gegen die Berufsordnung verjährt nach zehn Jahren. Die Verjährung läuft ab dem zu verfolgenden Verstoß oder bei Verletzung von Patientenrechten mit Abschluss der Behandlung. Ist die Patientin zum Zeitpunkt des Verstoßes minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Liegt eine strafbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese Frist.

3.6 Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Geldbusse
- Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit
- Ausschluss aus physiobern und damit aus dem Schweizer Physiotherapie Verband
- Mitteilung an die zuständige Gesundheitsdirektion oder das geeignete Kostenträgerorgan

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie werden dem beschwerdebeklagten Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aussprache einer oder mehrerer Sanktionen werden dem beschwerdebeklagten Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt. Im Falle eines Ausschlusses



muss das ausgeschlossene Mitglied den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlen.

3.7 Massnahmen

Eine Supervision als Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a) Eine Sanktion alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Verletzungen der Berufsordnung durch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, zu begegnen.
- b) Ein Behandlungsbedürfnis des Mitglieds, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, besteht.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet die urteilende Instanz beide Sanktionen an. Die urteilende Instanz kann den Vollzug der Sanktion zu Gunsten der Massnahme aufschieben. Die urteilende Instanz kann Weisungen betreffend Supervision erteilen. Der Ablauf der Supervision wird in einem separaten Reglement geregelt.

Ist die Supervision erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion nicht mehr zu vollziehen. Wird die Supervision nicht durchgeführt, abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist die aufgeschobene Sanktion zu vollziehen.

3.8 Rekurs

Sowohl die beschwerdeführende Person wie auch das Mitglied, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde haben die Möglichkeit, gegen die Entscheide der DCH-BOK innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim BOO Rekurs zu erheben.

Die Berufsordnung von physiobern tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Januar 2017 unmittelbar in Kraft. Sie ersetzt die Berufsordnung vom 23. Januar 2012.

Bern, 23. Januar 2017

Die Präsidentin
Dina Buchs

Der Vizepräsident
Peter Cherpillod

